

Begründung zur Verordnung über das  
Landschaftsschutzgebiet  
**"An der Schneckenstiege"**

**Inhaltsverzeichnis:**

1	Anlass der Ausweisung des Landschaftsschutzgebiets .....	2
2	Gebietsbeschreibung .....	3
2.1	Kurzcharakteristik/Gebietsprägende Landschaftselemente .....	3
2.2	Abgrenzung des LSG .....	3
2.3	Nutzungen und Eigentumsverhältnisse .....	3
3	Schutzwürdigkeit .....	3
4	Gefährdungen und Schutzbedürftigkeit .....	4
5	Entwicklungsziele .....	4
6	Übersicht über die Regelungen des Verordnungsentwurfes .....	5
6.1	Schutzbestimmungen (Verbote) .....	5
6.2	Zulässige Handlungen.....	7
6.3	Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen .....	11

# 1 Anlass der Ausweisung des Landschaftsschutzgebiets

Im Jahr 1992 wurde die Fauna-Flora-Habitat(FFH)-Richtlinie<sup>1</sup> vom Rat der Europäischen Union (EU) verabschiedet. Diese Richtlinie zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen dient vor allem dem Ziel der Erhaltung der biologischen Vielfalt in der EU. Sie fordert den Aufbau eines europaweiten ökologischen Netzes "Natura 2000". Im Zuge der Umsetzung der FFH-Richtlinie ist der Landkreis Rotenburg (Wümme) verpflichtet, die von der EU anerkannten FFH-Gebiete zu geschützten Teilen von Natur und Landschaft zu erklären (vgl. § 32 Abs. 2 Bundesnaturschutzgesetz<sup>2</sup> (BNatSchG)) und in einem für den Schutzzweck günstigen Zustand zu erhalten. Durch geeignete Gebote und Verbote sowie Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen ist sicherzustellen, dass den Anforderungen der FFH-Richtlinie entsprochen wird (vgl. § 32 Abs. 3 BNatSchG). Das FFH-Gebiet Nr. 038 "Wümmeniederung" wurde 2004 in die Liste der Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung aufgenommen und hätte bereits bis Ende 2010 national gesichert werden müssen. Ein Teil des FFH-Gebiets, welcher an das Naturschutzgebiet (NSG) "Schneckenstiege" angrenzt, wird als Landschaftsschutzgebiet (LSG) "An der Schneckenstiege" ausgewiesen.

Der Anlass zur Ausweisung eines LSG besteht zum einen in der Umsetzung der Verpflichtungen, die sich aus der FFH-Richtlinie ergeben und zum anderen in der Schutzwürdig- sowie Schutzbedürftigkeit des Gebietes, welches als bedeutsames Trittsteinbiotop zwischen der Wümmeniederung und dem NSG Schneckenstiege zu schützen ist. In dem Gebiet kommen einige stark entwässerte Birken- und Kiefern Moorwälder bzw. Birken-Bruchwälder sowie mehrere extensiv genutzte Grünlandflächen vor. Zudem dient das Gebiet als Sammelplatz für Kraniche (*Grus grus*) bevor diese sich in das Tister Bauernmoor begeben. Da in dem Gebiet weder die forstwirtschaftliche noch die landwirtschaftliche Nutzung stark einzuschränken ist, ist eine Sicherung über eine Landschaftsschutzgebietsausweisung ausreichend. Die Ausweisung eines NSG ist nicht erforderlich.

Im Regionalen Raumordnungsprogramm von 2005 wird das Gebiet als Vorranggebiet für Natur und Landschaft eingeordnet und gemäß Landschaftsrahmenplan von 2016 ist die Neuausweisung eines Naturschutzgebiets vorgesehen.

---

<sup>1</sup>Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie (Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen).

<sup>2</sup>Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG) i. d. F. vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2542).

## **2 Gebietsbeschreibung**

### **2.1 Kurzcharakteristik/Gebietsprägende Landschaftselemente**

Das LSG liegt in der naturräumlichen Einheit "Wümmeniederung" im Naturraum "Stader Geest" nördlich des NSG "Schneckenstiege" und nordöstlich der Ortschaft Stemmen (Samtgemeinde Fintel) im Landkreis Rotenburg (Wümme).

Im nordwestlichen und zentralen Bereich des LSG befinden sich Birken- und Kiefern-Moorwälder bzw. Birken-Bruchwälder sowie einige extensiv genutzte Grünlandflächen und eine von Pfeifengras dominierte Fläche.

Die restlichen Flächen sind intensiv genutzte Grünlandflächen und Ackerflächen, die im westlichen Bereich dem Kranich (*Grus grus*) als Sammel- und Rastplatz dienen.

### **2.2 Abgrenzung des LSG**

Die Grenze des LSG orientiert sich an dem Grenzverlauf des FFH-Gebietes Nr. 038 "Wümmeniederung". Im Süden grenzt das LSG an das NSG "Schneckenstiege" und im Norden an die Bundesstraße 75. In den Fällen, in denen die FFH-Grenze im Gelände nicht nachvollziehbar war, wurden teilweise leichte Änderungen vorgenommen. Die LSG-Grenze wurde größtenteils auf vorhandene Flurstücksgrenzen gelegt oder an markante Landschaftsbestandteile wie Gräben, Wege und Nutzungsgrenzen angepasst.

Für Bereiche, die außerhalb des LSG liegen, aber sich dennoch im FFH-Gebiet befinden, gelten die §§ 31 ff. BNatSchG unmittelbar.

Die Grenze des LSG, in der Karte als graue Linie dargestellt, verläuft auf der dem LSG abgewandten Seite der grauen Linie. Gräben und lineare Gehölzstrukturen, die von der grauen Linie berührt werden, sind Bestandteil des LSG.

### **2.3 Nutzungen und Eigentumsverhältnisse**

Ein ca. 6 ha großer Bereich im Zentrum des Gebiets ist Landeseigentum. Die Fläche besteht überwiegend aus extensiv genutzten Grünlandflächen und entwässerten Birken- und Kiefern-Moorwäldern. Zudem ist ein Weg im Süden des Gebietes Gemeindeeigentum. Die restlichen Flächen sind Privateigentum und bestehen überwiegend aus Ackerflächen (ca. 35,5 ha) und intensiv genutzten Grünlandflächen (12 ha). Kleinflächig kommen im nördlichen Teil noch extensiv genutzte Grünlandflächen sowie Birken- und Kiefern-Wälder vor.

## **3 Schutzwürdigkeit**

In dem Gebiet kommen keine FFH-Lebensraumtypen oder -Arten vor. Allerdings befinden sich einige Birken- und Kiefern-Wälder im LSG, die aufgrund zu starker Entwässerung nicht dem FFH-Lebensraumtyp 91D0 "Moorwälder" zugeordnet werden können, aber dennoch schützenswert sind. Außerdem befinden sich mehrere extensiv bewirtschaftete Grünlandflächen in dem Gebiet sowie ein trockenes Pfeifengras-Moorstadium, welches aufgrund des fehlenden Kontakts zu naturnäherer waldfreier Moor(heide)vegetation nicht dem FFH-Lebensraumtyp 4010 "Feuchte Heiden mit Glockenheide" zugerechnet werden kann. Diese Fläche ist jedoch trotzdem naturschutzfachlich wertvoll und dementsprechend zu schützen. Die Ackerflächen in dem LSG dienen als Sammelplatz für Kraniche und bei einer Brutvogel-

kartierung<sup>3</sup> konnte 2015 jeweils ein Brutrevier des Pirols (*Oriolus oriolus*) und des Schwarzkehlchens (*Saxicola rubicola*) nachgewiesen werden.

Im Zuge der Basiserfassung von 2002 sind zwei nach der Roten Liste Niedersachsens gefährdete Gefäßpflanzen<sup>4</sup> im Gebiet dokumentiert worden:

Faden-Binse (*Juncus filiformis*) Rote Liste 3 (gefährdet)

Gagel (*Myrica Gale*) Rote Liste 3 (gefährdet)

Mehrere Grünlandflächen, ein Birken-Bruchwald sowie ein Erlenbruchwald sind gemäß § 30 BNatSchG i. V. m. § 24 NAGBNatSchG geschützt. Die Bestimmungen der gesetzlich geschützten Biotope werden von dieser Verordnung nicht berührt.

Zusammenfassend ist erkennbar, dass das Teilgebiet "An der Schneckenstiege" des FFH-Gebiets Nr. 038 "Wümmeniederung" einen wichtigen Lebensraum für Vögel und einige gefährdete Pflanzenarten sowie ein wichtiges Trittsteinbiotop zwischen dem NSG "Schneckenstiege" und der Wümmeniederung darstellt und daher Schutzmaßnahmen geboten sind.

## 4 Gefährdungen und Schutzbedürftigkeit

Das Gebiet wird überwiegend aufgrund der intensiven landwirtschaftlichen Nutzung beeinträchtigt. Die Bruch- und Moorwälder sowie der Pfeifengrasbestand sind durch die bestehende Entwässerung bereits stark beeinträchtigt und vor weiteren Entwässerungsmaßnahmen zu schützen. Alle Waldbestände sind zudem durch Einbringung nicht standortheimischer Baum- und Straucharten und durch eine intensivere Nutzung (Wegeneubau, vermehrter Pflanzenschutzmitteleinsatz, Bodenschutzkalkungen, Kahlschlag) gefährdet.

Die extensiv genutzten Grünlandflächen sind als nach § 30 BNatSchG geschützte Biotope oder als landeseigene Flächen nicht gefährdet. Die intensiv genutzten Grünlandflächen können hingegen durch weitere Intensivierungen wie z.B. die Umwandlung in Acker oder die Beweidung mit hohen Viehdichten beeinträchtigt werden. Ebenso können die Grünlandflächen durch Nutzungsaufgabe gefährdet werden. Zum Schutz der genannten Flächen sind Regelungen zu der forst- und landwirtschaftlichen Nutzung erforderlich.

## 5 Entwicklungsziele

Ziele	Maßnahmen
Erhaltung und Entwicklung naturnaher Wälder mit Birken- und Kiefern-Moorwäldern und Bruchwäldern sowie	<ul style="list-style-type: none"><li>▪ Förderung von standortheimischen Baumarten</li><li>▪ Erhalt von Totholz</li></ul>

<sup>3</sup> BIOS (2015), "Brutvogelerfassung im EU-Vogelschutzgebiet V 22 "Moore bei Sittensen" im Jahr 2015".

<sup>4</sup>Garve, Eckhard: "Rote Liste und Florenliste der Farn- und Blütenpflanzen in Niedersachsen und Bremen", 5. Fassung, Stand 01.03.2004 in Informationsdienst Naturschutz Niedersachsen 1/2004 des Niedersächsisches Landesamt für Ökologie.

sonstigen standortheimischen Laubwaldbeständen	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Sicherung des Wasserhaushalts</li> <li>▪ Ggf. Pflegemaßnahmen</li> <li>▪ Ggf. Maßnahmen zur Wiedervernässung</li> </ul>
Erhaltung und Entwicklung von artenreichen, möglichst extensiv genutzten Grünlandflächen	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Regelungen zur Beweidung und zur Grünlanderneuerung</li> <li>▪ Ggf. Pflegemaßnahmen</li> <li>▪ Ggf. Extensivierung der intensiv genutzten Grünlandflächen sowie eine Umwandlung von Acker in Grünland</li> </ul>
Erhaltung und Entwicklung von Pfeifengras-Beständen	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Sicherung des Wasserhaushalts</li> <li>▪ Ggf. Pflegemaßnahmen wie Entkusselung</li> </ul>
Schutz und Förderung der wild lebenden Pflanzen und Tiere	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Regelungen zur Gewässerunterhaltung</li> <li>▪ Extensive Nutzung von artenreichen Grünlandflächen</li> <li>▪ Belassen von Totholz</li> <li>▪ Vermeidung von Stoffeinträgen/Pflanzenschutzmitteln</li> <li>▪ Regelungen zur Freizeitnutzung</li> </ul>
Erhaltung der Ruhe und Ungestörtheit des LSG	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Regelungen zur Freizeitnutzung</li> <li>▪ Möglichst kein neuer Wegebau</li> </ul>

Tabelle 1: Ziele und zur Zielerreichung erforderliche Maßnahmen für das geplante LSG "An der Schneckenstiege"

## 6 Übersicht über die Regelungen des Verordnungsentwurfes

### 6.1 Schutzbestimmungen (Verbote)

Gemäß § 26 Abs. 2 BNatSchG sind im LSG alle Handlungen verboten, die den Charakter des Gebiets verändern oder dem besonderen Schutzzweck zuwiderlaufen. Welche Handlungen dies betrifft, ist im § 3 der Verordnung aufgelistet. So soll u.a. sichergestellt werden, dass der Erhaltung und Entwicklung der Waldbestände und Grünlandflächen nichts entgegensteht.

Gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 1 ist es verboten Hunde unangeleint laufen zu lassen, es sei denn dies ist Teil der ordnungsgemäßen Jagdausübung. Dieses Verbot dient der Förderung der Ruhe und Ungestörtheit des LSG (siehe § 2 Abs. 2 Nr. 6) und trägt insbesondere dazu bei Störungen im Lebensraum von Vogelarten und anderen Tierarten zu vermeiden.

Das Verbot gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 2 Röhrichte in der Zeit vom 01. März bis 30. September eines jeden Jahres zurückzuschneiden, entspricht § 39 Abs. 5 Satz 1 Nr. 3 BNatSchG. Abweichend von § 39 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG gibt es im LSG aber keine Ausnahme für Behörden wie z. B. Unterhaltungsverbände, da die Röhrichtbestände für viele Arten einen wichtigen Lebensraum darstellen und vor allem zur Fortpflanzungs- und Schlüpfzeit nicht zerstört werden dürfen.

§ 3 Abs. 1 Nr. 3 verbietet die Beseitigung und Beeinträchtigung von Landschaftselementen und anderen prägenden Gehölzen und Gehölzstrukturen. Diese linearen und punktförmigen Elemente wie z. B. Einzelbäume, Baumreihen oder naturnahe Gebüsche sind für die gesetzlich geforderte Biotopvernetzung gemäß § 21 Abs. 6 BNatSchG notwendig und daher zu erhalten. Fachgerechte Pflegemaßnahmen zur Verjüngung des Bestandes sind in der Zeit vom 01. Oktober bis 28. Februar des Folgejahres gemäß § 4 Abs. 2 Nr. 9 erlaubt. Unaufschiebbar Maßnahmen zur Herstellung der Verkehrssicherheit sind gemäß § 4 Abs. 2 Nr. 10 zulässig.

Um Störungen im Lebensraum verschiedenster Tierarten (insbesondere Vogelarten) zu vermeiden, ist es im Bereich des LSG gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 5 verboten die Ruhe der Natur durch Lärm oder auf andere Weise zu stören.

Gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 6 sollen Veranstaltungen in dem LSG unterbleiben, da sie die Ruhe und Ungestörtheit des Gebietes beeinträchtigen können. Für Veranstaltungen, die mit dem Schutzzweck vereinbar sind, ist eine Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde möglich, die gemäß § 3 Abs. 2 mit Auflagen versehen sein kann. Gewässerschauen sind gem. § 44 Wasserverbandsgesetz vorgeschrieben und fallen daher nicht unter dieses Verbot. Diese können daher auch weiterhin im LSG durchgeführt werden.

Forstwirtschaftliche Abfälle können z. B. Schlagabraum oder Wurzelwerk sein. Gemeint sind mit diesem Verbot aber nur die Abfälle, die in das LSG eingebracht werden. Dies wird in § 3 Abs. 1 Nr. 14 ausdrücklich verboten.

Das Verbot in § 3 Abs. 1 Nr. 15 ist erforderlich, weil der Bodenabbau erst ab 30 m<sup>2</sup> einer Genehmigung durch die zuständige untere Naturschutzbehörde bedarf und bereits kleinere Bodenabbaumaßnahmen zu einer Beeinträchtigung des Gebietes führen können, wenn beispielsweise ein naturschutzfachlich bedeutsamer Biotoptyp betroffen ist.

Gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 16 darf Wasser aus oberirdischen Gewässern oder Grundwasser nicht entnommen werden. Ist eine Wasserentnahme für Löscharbeiten notwendig, handelt es sich um Gefahr im Verzug und ist somit zulässig.

Nach § 3 Abs. 1 Nr. 17 ist es untersagt, in die bestehenden Verhältnisse des Wasserhaushalts in der Art einzugreifen, dass es zu einer weitergehenden Entwässerung des Schutzgebietes oder von Teilflächen kommen kann. Dies kann zu Veränderungen des Grundwasserstandes führen, was wiederum erhebliche Auswirkungen auf z. B. grundwasserabhängige Ökosysteme haben könnte. Betroffen wären vor allem der Pfeifengrasbestand sowie die Moor- und Bruchwälder.

Um den Schutz und die Förderung der wild lebenden Pflanzen und Tiere zu gewährleisten (siehe § 2 Abs. 2 Nr. 5), ist es gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 20 verboten, gentechnisch veränderte Organismen einzubringen, d. h. anzubauen. Gentechnisch veränderte Organismen können sich außerhalb ihres vorgesehenen Anbauggebietes ausbreiten und verwildern und somit mit den Wildpflanzen konkurrieren und diese verdrängen. Dies würde zu einer Beeinträchtigung des besonderen Schutzzweckes führen und ist daher zu unterlassen.

Für den Erhalt der biologischen Vielfalt ist es untersagt nichtheimische, gebietsfremde oder invasive Arten im LSG auszubringen oder anzusiedeln (§ 3 Abs. 1 Nr. 21). Eine heimische Art ist eine wild lebende Tier- oder Pflanzenart, die ihr Verbreitungsgebiet oder regelmäßiges Wanderungsgebiet ganz oder teilweise a) im Inland hat oder in geschichtlicher Zeit hatte oder b) auf natürliche Weise in das Inland ausdehnt; als heimisch gilt eine wild lebende Tier-

oder Pflanzenart auch, wenn sich verwilderte oder durch menschlichen Einfluss eingebürgerte Tiere oder Pflanzen der betreffenden Art im Inland in freier Natur und ohne menschliche Hilfe über mehrere Generationen als Population erhalten. Eine gebietsfremde Art ist eine wild lebende Tier- oder Pflanzenart, wenn sie in dem betreffenden Gebiet in freier Natur nicht oder seit mehr als 100 Jahren nicht mehr vorkommt. Eine invasive Art ist eine Art, deren Vorkommen außerhalb ihres natürlichen Verbreitungsgebiets für die dort natürlich vorkommenden Ökosysteme, Biotope oder Arten ein erhebliches Gefährdungspotenzial darstellt (z. B. Drüsiges Springkraut (*Impatiens glandulifera* Royle), Japanischer Staudenknöterich (*Fallugia japonica*)).

Gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 22 ist die Verwendung von Pflanzenschutzmitteln untersagt. Jedoch können Pflanzenschutzmittel nach vorheriger Zustimmung der zuständigen unteren Naturschutzbehörde verwendet werden, sollte dies zur horstweisen Bekämpfung von Problemunkräutern aus naturschutzfachlicher Sicht erforderlich sein. Zudem sind Pflanzenschutzmitteln im Rahmen der ordnungsgemäßen Landwirtschaft und nach den Vorgaben gemäß § 4 Abs. 5 auf den landwirtschaftlich genutzten Flächen gestattet.

## 6.2 Zulässige Handlungen

Zulässig ist die Unterhaltung und Instandsetzung bisher noch funktionsfähiger Drainagen, sofern sich dadurch die Entwässerungsleistung nicht erhöht. Mit dem Begriff Instandsetzung ist auch der Austausch abgängiger bisher funktionsfähiger Drainagerohre gemeint. Im Rahmen der ordnungsgemäßen Landwirtschaft zur Verbreiterung des Vorgewendes erforderliche, geringfügige Erweiterungen von Verrohrungen von Gewässern oder Gruppen, die nicht dem Wasserrecht unterliegen, sind zulässig. Eine zusätzliche Verrohrung von Gewässern II. bzw. III. Ordnung (Gräben, die Grundstücke mehrerer Eigentümer entwässern) bedarf gemäß § 36 Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) einer wasserrechtlichen Genehmigung und ist daher nicht grundsätzlich freigestellt.

Die Durchführung von Maßnahmen durch Bedienstete von Behörden sowie deren Beauftragte in Erfüllung ihrer dienstlichen Aufgaben ist zulässig. Hierunter fallen auch Maßnahmen zur Durchführung geowissenschaftlicher Untersuchungen zum Zwecke der amtlich geologischen und bodenkundlichen Landesaufnahme

Der zulässige Neubau von Weidezäunen in ortsüblicher Weise umfasst ebenfalls den Bau von Zäunen zum Schutz von Weidetieren vor dem Wolf gemäß der Richtlinie Wolf des Niedersächsischen Ministeriums für Umwelt, Energie und Klimaschutz<sup>5</sup>.

Für die Auffindung von Wild vor der Mahd ist der Einsatz von unbemannten Luftfahrzeugen im LSG i. d. R. unbedenklich. Die für die bei der Niedersächsischen Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr - Dezernat 33 (Luftverkehr) zu beantragende Einzelerlaubnis erforderliche Unbedenklichkeitsbescheinigung kann ausgestellt werden, sofern der Einsatz von unbemannten Luftfahrzeugen nicht im Einzelfall dem Schutzzweck widerspricht.

---

<sup>5</sup> Richtlinie über die Gewährung von Billigkeitsleistungen und Zuwendungen zur Minderung oder Vermeidung von durch den Wolf verursachten wirtschaftlichen Belastungen in Niedersachsen (Richtlinie Wolf) - RdErl. d. MU v. 15.05.2017, Nds. MBl. 2017, 1067 - VORIS 28100.

### Zulässige Handlungen bezüglich der Gewässerunterhaltung

Zulässig ist die ordnungsgemäße Unterhaltung des "Königsgrabens" in der Zeit vom 01. Oktober bis 28. Februar des Folgejahres sowie die ganzjährige Beseitigung von Abflusshindernissen. Weitergehende Maßnahmen bedürfen der vorherigen Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde.

Die ordnungsgemäße Unterhaltung von Gewässern III. Ordnung und Gräben, die nicht dem Wasserrecht unterliegen, ist zulässig, jedoch ohne den Einsatz der Grabenfräse in ständig wasserführenden Gräben. Gemäß § 39 Abs. 5 Satz 1 Nr. 4 BNatSchG ist es verboten, "ständig wasserführende Gräben unter Einsatz von Grabenfräsen zu räumen, wenn dadurch der Naturhaushalt, insbesondere die Tierwelt erheblich beeinträchtigt wird". Diese Regelung bezieht sich nur auf Gräben, die überwiegend und nicht nur zeitweise Wasser führen bzw. über einen längeren Zeitraum feucht oder nass sind, so dass von einer aquatischen Lebensraum entsprechenden Artenzusammensetzung ausgegangen werden kann. Betroffen sind vor allem Amphibien, Insekten und Kleinsäuger. Gruppen sind von dem Verbot des Einsatzes der Grabenfräse gemäß § 4 Abs. 3 nicht betroffen, da es sich in der Regel um keine ständig wasserführende Gräben handelt, weil sie lediglich der Oberflächenentwässerung dienen.

### Zulässige Handlungen bezüglich jagdlicher Einrichtungen

Die Nutzung, Unterhaltung und Instandsetzung von bestehenden jagdlichen Einrichtungen wie Hochsitzen und sonstigen nicht beweglichen Ansitzeinrichtungen sowie Wildäsungsflächen, Futterplätzen, Hegebüschchen und Kunstbauten ist, sofern sie mit dem Schutzzweck vereinbar sind, zulässig. Lediglich die Neuanlage bedarf der Zustimmung der Naturschutzbehörde, die regelmäßig erteilt wird, sofern sie nicht dem Schutzzweck gemäß § 2 der Verordnung zuwiderläuft.

Befindet sich aber z. B. ein Wildacker auf Flächen, die für die Grünlanderhaltung oder -entwicklung vorgesehen sind, so fällt dies nicht unter die zulässigen Handlungen. Zu den Wildäsungsflächen gehören u. a. Wildäcker, die Äsung für das Wild bereithalten sollen und dem Wild zusätzlich auch Deckung bieten. Hegebüsche können z. B. Hecken, Feldgehölze oder Gebüsche sein, die dem Wild als Zufluchtsstätte oder Ruhezone dienen. Transportable jagdliche Ansitzeinrichtungen dürfen weiterhin genutzt und aufgestellt werden. Die Anlage von Kurrungen in jagdgesetzlich vorgegebener Art und Weise ist mit Anzeigepflicht an die Naturschutzbehörde zulässig, um die Wahrung des Schutzzwecks gemäß § 2 der Verordnung zu sichern.

### Zulässige Handlungen in Bezug auf die natur- und landschaftsverträgliche landwirtschaftliche Bodennutzung gemäß § 5 BNatSchG

Die extensiv genutzten Flächen sind bereits geschützt, da es sich hierbei um nach § 30 BNatSchG geschützte Biotope und/oder um landeseigene Flächen handelt. Deshalb sind keine starken Einschränkungen auf Grünlandflächen erforderlich. Zum Schutz der bestehenden Grünlandflächen und um Stoffeinträge in die Gewässer zu vermeiden, sind Regelungen zur landwirtschaftlichen Nutzung dennoch notwendig.

Die ordnungsgemäße landwirtschaftliche Bodennutzung rechtmäßig bestehender Acker- und Grünlandflächen nach guter fachlicher Praxis gemäß § 5 BNatSchG ist unter bestimmten

Voraussetzungen zulässig. Wildäcker sind keine Ackerflächen, sondern gehören gemäß § 2 Abs. 4 Nr. 1 des Nds. Gesetzes über den Wald und die Landschaftsordnung (NWaldLG<sup>6</sup>) zum Wald. Bei den grau dargestellten Flächen handelt es sich um Ackerflächen. Dort ist die landwirtschaftliche Nutzung als Acker zulässig. Es ist jedoch ein mindestens 2,5 m breiter Uferrandstreifen entlang der Gewässer II. Ordnung und ein mindestens 1 m breiter Uferrandstreifen entlang der Gewässer III. Ordnung, gemessen von der Böschungsoberkante, von der Nutzung auszunehmen, damit diese vor Stoff- und Sedimenteinträgen geschützt werden. Diese Regelung gilt **nicht** für Gräben, einschließlich Wege- und Straßenseitengräben als Bestandteil von Wegen und Straßen, die dazu dienen, die Grundstücke von **nur einem** Eigentümer zu bewässern oder zu entwässern (vgl. § 1 Abs. 1 Nr. 1 NWG). Gewässer II. Ordnung sind gemäß § 39 NWG die nicht zur I. Ordnung gehörenden Gewässer, die wegen ihrer überörtlichen Bedeutung für das Gebiet eines Unterhaltungsverbandes in einem Verzeichnis aufgeführt sind, das die Wasserbehörde als Verordnung aufstellt. Gewässer III. Ordnung sind gemäß § 40 NWG diejenigen oberirdischen Gewässer, die nicht Gewässer I. oder II. Ordnung sind. Die zuständige Naturschutzbehörde kann gemäß § 4 Abs. 5 Satz 2 der Verordnung nach vorheriger Abstimmung im Einzelfall Ausnahmen von dieser Regelung zulassen. Die Breite von 1 m ist als Mindestbreite zu sehen, d. h. dass es im Einzelfall je nach Örtlichkeit auch um einige Zentimeter abweichen kann. Viehtränken können z. B. nicht beliebig weit vom Gewässer angelegt werden. Somit kann an dieser Stelle von der Mindestbreite abgesehen werden. Ebenso können von dem vollständigen Nutzungsverzicht des Gewässerrandstreifens Ausnahmen zulässig sein, wenn das Entwicklungsziel auf einer bestimmten Fläche z. B. eine Hochstaudenflur ist. In diesem Fall ist eine einschürige Mahd sinnvoll.

Beim Ausbringen von Dünger ist ein Abstand von 5 m zur Böschungsoberkante der Gewässer II. und III. Ordnung einzuhalten, um diese vor Nährstoffeinträgen zu schützen. Wenn abdriftmindernde Techniken wie z. B. Schleppschauch- oder Schleppschuhverfahren beim Ausbringen von Dünger und bei der Anwendung von Pflanzenschutzmitteln angewendet werden, gilt dieser Schutzabstand nicht, sondern es muss lediglich der in § 4 Abs. 5 Nr. 1a) erforderliche Abstand von 2,5 bzw. 1 m eingehalten werden.

Die vorgenannten Vorgaben zur Ackernutzung gelten ebenfalls auf Grünlandflächen. Zusätzlich sind zum Schutz des Grünlandes außerdem folgende Vorgaben erforderlich. Auf allen rechtmäßig bestehenden und genutzten Grünlandflächen ist die landwirtschaftliche Nutzung unter Beachtung der Vorgaben aus § 4 Abs. 5 Nr. 2 zulässig. Zur Erhaltung des Charakters des Gebietes und der dort vorhandenen Grünlandflächen ist die Umwandlung von Grünland nicht erlaubt. Gemäß Artikel 45 Abs. 1 der Verordnung Nr. 1307/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17.12.2013 mit Vorschriften über Direktzahlungen an Inhaber landwirtschaftlicher Betriebe im Rahmen von Stützungsregelungen der Gemeinsamen Agrarpolitik [...] <sup>7</sup> i. V. m. § 15 Direktzahlungen-Durchführungsgesetz <sup>8</sup> handelt es sich bei den Grünlandflächen im LSG um sogenanntes "umweltsensibles Grünland", da sie sich innerhalb eines FFH-Gebiets befinden. Dort ist für Bezieher von Direktzahlungen der EU eine Um-

---

<sup>6</sup>Niedersächsisches Gesetz über den Wald und die Landschaftsordnung (NWaldLG) i. d. F. vom 21. März 2002 (Nds. GVBl., S. 112).

<sup>7</sup>Amtsblatt der Europäischen Union, L 347 vom 20.12.2013, S. 640f.

<sup>8</sup>Direktzahlungen-Durchführungsgesetz vom 9. Juli 2014 (BGBl. I S. 897), das durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21. Oktober 2016 (BGBl. I S. 2370) geändert worden ist.

wandlung oder ein Umbruch im Sinne von Pflügen und Fräsen<sup>9</sup> zur Grünlanderneuerung unabhängig von der LSG-Verordnung grundsätzlich verboten.

Eine Beweidung ist nur auf trittfesten Standorten, d. h. keine grundwassernahen Standorte, und ohne Zufütterung sowie Durchtreten der vorhandenen Grasnarbe erlaubt. Eine zeitlich begrenzte Anfütterung (z. B. 3 – 4 Wochen im Herbst) oder eine Anlockfütterung mit kleinen Mengen, um die Tiere zu kontrollieren oder später einzufangen, ist erlaubt. Es handelt sich um eine nicht zulässige Zufütterung, wenn auf der Fläche nicht mehr genug Futter für die Tiere ist, zusätzlich z. B. Heuraufen aufgestellt werden und durch Verbleiben der Tiere auf der Fläche die Grasnarbe zerstört wird. Die Regelungen gelten auch bei einer Beweidung mit Geflügel.

Die Maßnahmen zur Grünlanderneuerung umfassen auf artenarmen Intensivgrünländern auch die wendende Bodenbearbeitung mittels Pflügen. Zu bevorzugen ist allerdings die **nicht wendende Bodenbearbeitung ohne Zerstörung der Grasnarbe** (z. B. Scheiben- oder Schlitzdrillverfahren). Die Maßnahmen bedürfen einer vorherigen Zustimmung der zuständigen unteren Naturschutzbehörde. Über- oder Nachsaaten auch im Schlitzdrillverfahren sind kleinflächig (max. 500 m<sup>2</sup>) erlaubt. Diese zulässige Maßnahme dient der Verbesserung der Grasnarbe nach Wildschweinschäden oder nutzungsbedingten Schäden wie z. B. Fahrspuren.

#### Zulässige Handlungen in Bezug auf die ordnungsgemäße Forstwirtschaft gemäß § 11 NWaldLG

Bei den Waldflächen handelt es sich überwiegend um Birken- und Kiefern-Wald und um Bruchwald, die nicht dem FFH-Lebensraumtyp 91D0 "Moorwälder" zuzuordnen sind, aber dennoch naturschutzfachlich wertvoll sind und einen wichtigen Lebensraum darstellen. Deshalb sind einige Vorgaben bezüglich der forstwirtschaftlichen Nutzung erforderlich.

Die Holzentnahme ist boden- und bestandsschonend durchzuführen und auf den Zeitraum 01. August bis 28. Februar beschränkt, da störungsempfindliche Arten nicht durch forstwirtschaftliche Hiebsmaßnahmen während der Brut-, Setz- und Aufzuchtzeit beeinträchtigt werden sollen. Im Einzelfall kann es in Kalamitätsfällen, aus Gründen der Bodenschonung (Trockenheit) oder tatsächlich fehlender Betroffenheit der Arten erforderlich bzw. geboten sein, schon früher mit der Holzentnahme zu beginnen. In diesem Fall ist es erforderlich, die Holzentnahme fünf Werkstage vor Durchführung der zuständigen Naturschutzbehörde anzuzeigen (§ 4 Abs. 6 Nr. 1a).

Totholz soll in den Wäldern in einem angemessenen Umfang stehen bzw. liegen gelassen werden, da es u. a. vielen Tierarten als Unterschlupf oder Lebensraum dient. Mit Totholz werden in der Forstwirtschaft abgestorbene Bäume oder Baumteile und deren Überreste bezeichnet, die mehr oder weniger fortgeschrittene Zerfallserscheinungen aufweisen. Es wird zwischen stehendem und liegendem Totholz unterschieden. Bäume, die aufgrund biotischer oder abiotischer Ursachen frisch abgestorben sind, fallen nicht unter die Definition des Totholzes. Starkes Totholz hat einen Mindestdurchmesser von 50 cm bzw. 30 cm bei Birke und Erle und generell auf ungünstigen Standorten oder von 20 cm auf nährstoffarmen Moorböden (bei stehendem Totholz in Brusthöhe, bei liegendem am stärkeren Ende gemessen). Für die Mindestanforderung werden Stücke ab 3 m Länge gezählt.

---

<sup>9</sup> Schriftliche Auskunft der Landwirtschaftskammer Niedersachsen vom 02.03.2017.

Der flächige Einsatz von Pflanzenschutzmitteln ist nur nach vorheriger Anzeige (mindestens zehn Werktage vor Beginn der Maßnahmen) bei der zuständigen Naturschutzbehörde zulässig, da lediglich in begründeten Einzelfällen solche Mittel eingesetzt werden sollen. Pflanzenschutzmittel wie z. B. Pestizide treffen in der Regel nicht nur die Schadorganismen, sondern schädigen außerdem andere Insekten, darunter auch stark gefährdete und besonders geschützte, oder indirekt auch solche Tiere, die sich von den vergifteten Schadorganismen ernähren. Eine Düngung der Wälder ist nicht erlaubt, da es sich bei dem Bereich insgesamt um einen Moorstandort handelt, der durch seine Nährstoffarmut gekennzeichnet ist. Eine Düngung führt in diesem Fall zu einer Verdrängung der an die Nährstoffarmut angepassten Kraut- und Moospflanzen. Startdüngungen im Rahmen einer Kulturmaßnahme sind hingegen zulässig. Eine weitere Einschränkung zur ordnungsgemäßen forstwirtschaftlichen Nutzung ist, dass der forstwirtschaftlich notwendige Wegeneu- und -ausbau nur mit Zustimmung der Naturschutzbehörde erlaubt ist. Die vorhandenen Wege reichen grundsätzlich zur Beibehaltung der bisher ausgeübten forstwirtschaftlicher Nutzung aus. Die Einschränkung dient der Verhinderung einer naturschutzfachlich nicht wünschenswerten weiteren Intensivierung der forstwirtschaftlichen Nutzung und der Zerschneidung von bisher zusammenhängenden Waldbeständen.

#### Zulässige Handlungen bezüglich naturschutzfachlicher Pflege-, Entwicklungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen

Die von der Naturschutzbehörde angeordneten und mit ihr abgestimmten naturschutzfachlichen Pflege-, Entwicklungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen sind im LSG zulässig. Darunter fällt beispielsweise die Freihaltung der Offenlandschaft durch Entkusseln.

#### Andere Vorschriften

Weitergehende Vorschriften bzgl. des Verbots des Frackings in Natura 2000-Gebieten gemäß §§ 33 Abs. 1a BNatSchG, der gesetzlich geschützten Biotope gemäß § 29 BNatSchG i. V. m. § 22 NAGBNatSchG und 30 BNatSchG i. V. m. § 24 NAGBNatSchG, des allgemeinen Artenschutzes gemäß § 39 BNatSchG und des besonderen Artenschutzes gemäß § 44 BNatSchG bleiben von dieser Verordnung unberührt, d. h. sie gelten weiterhin.

#### Weitere zulässige Handlungen

Bestehende behördliche Genehmigungen, Erlaubnisse oder sonstige Verwaltungsakte bleiben von der Verordnung unberührt, sofern in ihnen nichts anderes bestimmt ist.

### **6.3 Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen**

Gemäß Artikel 6 der FFH-Richtlinie müssen für die FFH-Gebiete die notwendigen Erhaltungsmaßnahmen festgelegt werden. Diese können in bestehende Pläne integriert oder in eigens dafür aufgestellten Plänen (Maßnahmenblatt, Managementpläne, Pflege- und Entwicklungspläne) dargestellt werden. Wenn durch angeordnete Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen der Naturschutzbehörde Wald in eine andere Nutzungsart umgewandelt wird, ist gemäß § 8 Abs. 2 Nr. 3 NWaldLG eine Genehmigung hierfür nicht erforderlich.

Das Gebiet sollte insbesondere hinsichtlich seiner Vernetzungsfunktion zwischen dem NSG "Schneckenstiege" und der Wümmeniederung entwickelt werden. Die Erhaltungszustände der vorhandenen Wälder und des Pfeifengras-Moorstadium sollten durch Wiedervernäsungsmaßnahmen verbessert werden. Ebenso ließen sich dadurch extensiv genutzte Feuchtgrünlandflächen entwickeln. Außerdem ist es wünschenswert die landwirtschaftliche

Nutzung zu extensivieren und Ackerflächen in Grünland umzuwandeln, wobei ca. 200 m breite Ackerflächen entlang der Ostgrenze des Gebiets als Kranichrastplatz belassen werden sollten. Weitere Maßnahmen zur Verbesserung der Strukturvielfalt in dem Gebiet sind z.B. Brachestreifen als Dauerbrache oder mit mehrjähriger Mahd.

Als Instrumente zur Umsetzung der in § 6 der Verordnung vorgesehenen Maßnahmen dienen insbesondere

- a) Pflege-, Entwicklungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen der zuständigen Naturschutzbehörde,
- b) Freiwillige Vereinbarungen,
- c) Einzelfallanordnungen nach § 15 NAGBNatSchG.